

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **37 (1964)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Die Mannschaftsausrüstung

#### I.

In Art. 18, Abs. 3, der schweizerischen Bundesverfassung wird bestimmt, dass die Wehrmänner ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Dazu ordnet die Verfassung ausdrücklich an, dass die Waffe in der Hand des Mannes bleiben müsse. In diesen beiden Verfassungsgrundsätzen liegen die charakteristischen Grundprinzipien der militärischen Rüstung des einzelnen Wehrmanns unserer Armee:

1. Der *Grundsatz der Unentgeltlichkeit* der Ausrüstung hat zur Konsequenz, dass der Staat für die Bekleidung und Bewaffnung des Soldaten zu sorgen hat. Es bleibt hier nur noch abzuklären:
  - wie der Staat *intern* diese Aufgabe erfüllen will, d. h. ob der Bund oder die Kantone, oder beide zusammen, für diese Aufwendungen aufkommen wollen;
  - *wie weit* die Pflicht zur Bekleidung geht, d. h. ob darunter nur die eigentliche Uniform verstanden werden soll, oder ob weitere Bestandteile der Bekleidung, wie Unterwäsche, Hemden, Schuhe usw. zu behandeln sind.
  - Schliesslich ist es Sache des Staates, das *wie* der Uniformierung und der Bewaffnung festzulegen, indem er die Bewaffnungs- und Bekleidungs Vorschriften erlässt und die einzelnen Ordonnanzen festlegt.
2. Der Grundsatz, dass der Schweizer Soldat seine *Waffen, seine persönliche Ausrüstung und seit dem letzten Krieg sogar auch die Munition mit sich nach Hause nimmt*, hat seine Grundlage weniger in den militärischen Vorzügen dieses Verfahrens, als vor allem in der nur historisch erklärbaren schweizerischen Eigenheit, dass zum freien Mann die Waffe gehört. Die Waffe hat als Symbol des freien Mannestums bei uns auch heute noch ihre volle Bedeutung; nicht nur das Schwert, sondern auch das Sturmgewehr hat im Schweizerhaus seinen Platz. Dass dieser Brauch daneben auch bedeutende militärische Vorzüge hat, nehmen wir sehr gerne mit in Kauf:
  - die Raschheit unserer Mobilmachung und die sofortige Bereitschaft von grossen Teilen der Armee sind weitgehend eine Folge dieses Prinzips;